

Antrag auf Eintragung in die Liste der Stadtplanerinnen und Stadtplaner

nach dem Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen



Achtung: Unterlagen werden nach der Bearbeitung nicht zurückgeschickt. Reichen Sie deshalb im eigenen Interesse wichtige Dokumente, wie z. B. Hochschulzeugnisse, nicht im Original ein, sondern in beglaubigter Kopie. Unterlagen, die Sie etwa bei der Anzeige Ihrer berufspraktischen Tätigkeit bei der AKNW oder mit Ihrem Antrag auf Eintragung in die Liste der Junior-Mitglieder bereits eingereicht haben, brauchen Sie nicht noch einmal einzureichen (z. B. Hochschulzeugnisse).

Eintragungsausschuss
bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

DE-Mail: eintragung@aknw.de-mail.de*

Eingang

1. Personalien

Familienname (auch Geburtsname)				Geschlecht gem. Personenstandsregister
Vorname(n) (Rufname bitte unterstreichen)				männlich
Akademische Grade				weiblich
				divers
				ohne Geschlechtsangabe
Geboren am			in	
Staatsangehörigkeit				
Hauptwohnung in NRW	PLZ		Ort	
Straße				
Telefon				
E-Mail				
Geschäftssitz oder Beschäftigungsort in NRW	PLZ		Ort	
Firmenname				
Straße				
Telefon				
E-Mail				

* Bitte beachten Sie: Sie können Ihren Antrag auf Eintragung auch per DE-Mail übersenden. Für die Nutzung dieser Adresse müssen Sie sich bei einem zertifizierten DE-Mail-Anbieter identifizieren (www.de-mail.info).

2. Antrag

Ich beantrage meine Eintragung als
Stadtplaner/in

aufgrund

2.1 § 20 Abs. 2 Nr. 1-3, 5 BauKaG NRW

Als Person, die einen erfolgreichen Abschluss eines auf Stadtplanung ausgerichteten Studiums an einer deutschen Hochschule mit einer nach der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit nachweist, mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben wurden. Bei einer Kombination aus Bachelor- und Masterstudium müssen beide Studiengänge den entsprechenden Fachrichtungsbezug aufweisen.

Beigefügt sind:

- Sämtliche Abschlusszeugnisse und Urkunden der Hochschule (z. B. Bachelor- und Masterzeugnis)
- Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse oder Bescheinigungen) gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 BauKaG NRW zum Nachweis einer zweijährigen vollzeitlichen oder angemessen längeren teilzeitlichen Tätigkeit in der unter Ziffer 2 angeführten Fachrichtung, sofern uns diese nicht bereits vorliegen
- Bescheinigungen der Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 112 Unterrichtsstunden
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Planungsunterlagen zu mindestens zwei Projekten
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- Euro; für Junior-Mitglieder 130,- Euro €

2.2 § 20 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW

Als Person, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Städtebau besitzt. (Hinweis: Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes gilt die berufspraktische Zeit laut § 6 Abs. 3 DVO BauKaG NRW lediglich für ein Jahr als erbracht. Von diesen sind daher zusätzlich Nachweise über die weitere berufspraktische Erfahrung vorzulegen.)

Beigefügt sind:

- Bescheinigung des Dienstherrn oder entsprechende Prüfungsnachweise
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Abschlusszeugnis und Urkunde
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- Euro, für Junior-Mitglieder 130,- Euro

2.3 § 20 Abs. 2 Nr. 9-10 BauKaG NRW

Als Person, die in der Stadtplanerliste einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder deren Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung aufgegeben oder ihren Beschäftigungsort gewechselt hat. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Löschung zu stellen.

Beigefügt sind:

Aktuelle Bescheinigung der Architektenkammer des betreffenden Landes über die bestehende Mitgliedschaft oder das Datum der Löschung

Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen

Abschlussurkunde der Hochschule

Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 130,- Euro

2.4 § 20 Abs. 3 BauKaG NRW

Als Person mit einem ausländischen Hochschulabschluss

Beigefügt sind:

Sämtliche Abschlusszeugnisse und Urkunden der Hochschule (z. B. Bachelor- und Masterzeugnis)

Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse oder Bescheinigungen) gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG NRW zum Nachweis einer zweijährigen vollzeitlichen oder angemessen längeren teilzeitlichen Tätigkeit in der Stadtplanung

Bescheinigungen der Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 112 Unterrichtsstunden gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung

Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen

Planungsunterlagen zu mindestens zwei Projekten

Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- Euro, für Junior-Mitglieder 130,- Euro

2.5 § 20 Abs. 2 Nr. 6 BauKaG NRW

Als Person, die keine der Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.4 erfüllt, wenn sie nachweist, dass sie sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat.

Beigefügt sind:

Darstellung der bisherigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Stadtplanung

Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen

Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 450,- Euro

3. Erklärungen

3.1 Ich bin

freiberuflich tätig

als Beamtin oder Beamter tätig

als Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst tätig

als Angestellte oder Angestellter im privaten Bereich (z. B. Architekturbüro) tätig

nicht beruflich tätig

Einen Wechsel der Tätigkeit zeige ich der Architektenkammer NRW unverzüglich an.

3.2 Ich versichere, dass

keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ich nicht die für die Wahrnehmung der Berufsaufgaben gemäß § 16 BauKaG NRW erforderliche Zuverlässigkeit besitze.

Die Zuverlässigkeit kann insbesondere nicht mehr gegeben sein, wenn

- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren wurde, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, aberkannt wurde,
- die Ausübung eines Berufes rechtskräftig untersagt oder die Ausübung des Berufes verboten wurde, die eine der in § 16 BauKaG NRW genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass die Person zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 16 BauKaG NRW nicht geeignet ist,
- wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
- in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Vermögensauskunft abgegeben wurde.

3.3 Die Eintragungsgebühr habe ich am überwiesen

an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen auf das Konto (IBAN DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC DAAEDEDXXX) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf.

Hinweis: Die reguläre Eintragungsgebühr beträgt 260,- Euro.

Für Junior-Mitglieder gilt eine verringerte Eintragungsgebühr von 130,- Euro.

Zusätzliche Gebühren entstehen z. B. durch die Erstellung eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses gem. § 20 Abs. 2 Nr. 6 BauKaG NRW.

Bitte beachten Sie, dass ohne Beifügung eines Überweisungsbelegs der jeweiligen Eintragungsgebühr eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht erfolgt.

3.4 Einwilligung Internetseite

Ja, ich möchte, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen meine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, ggf. Büroname, Anschrift, elektronische Kontaktdaten, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart) in der Online-Architektenliste auf ihrer Homepage veröffentlicht. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail (mitgliedsdaten@aknw.de) oder postalisch bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf) widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

3.5 Einwilligung Deutsches Architektenblatt

Ja, ich möchte, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen meine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, Anschrift, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart) in einer Ausgabe des Deutschen Architektenblattes, Regionalteil NRW, veröffentlicht. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail (mitgliedsdaten@aknw.de) oder postalisch bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf) widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

3.6 Datenschutz

Die anliegenden Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Bestandteil dieses Antrages auf Eintragung sind, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit aller vorherstehenden Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Eintragungsabteilung der AKNW.

Ihre Ansprechpartnerinnen

Laura Kloetzke

Tel. (02 11) 49 67-49

kloetzke@aknw.de

Elisabeth Sehrbrock

Tel. (02 11) 49 67-33

sehrbrock@aknw.de

Bernadetta Zielinski

Tel. (02 11) 49 67-716

zielinski@aknw.de

Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hier: Antrag auf Eintragung in die Liste der Stadtplaner

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in die Liste der Stadtplaner nach dem Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW) teilen Sie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß **Art. 13 Abs. 1 DSGVO** teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die
AKNW, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, info@aknw.de.

Die AKNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten vertreten.

- b. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:
AKNW
Der Datenschutzbeauftragte
Zollhof 1
40221 Düsseldorf datenschutz@aknw.de.

- c. Ihre personenbezogenen Daten werden für Ihre Eintragung in die Liste Stadtplaner verarbeitet. Nach erfolgreicher Eintragung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, insbesondere das Führen der Liste der Stadtplaner und das Überwachen Ihrer beruflichen Pflichten, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, §§ 13, 2 BauKaG NRW. Sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, ggf. Büroname, Anschrift, elektronische Kontaktdaten, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart) in der Online-Stadtplanerliste auf unserer Homepage bereitgestellt. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit per E-Mail (mitgliedsdaten@aknw.de) oder postalisch bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf) zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, Anschrift, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart) in einer Ausgabe des Deutschen Architektenblattes, Regionalteil NRW, veröffentlicht. Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit per E-Mail (mitgliedsdaten@aknw.de) oder postalisch bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf) zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

- d. Bleibt frei.

- e. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:

- Eintragungsausschuss der AKNW
- Geschäftsstelle der AKNW
- Versorgungswerk der AKNW
- Auftragsdatenverarbeiter (u. a. Versand des Deutschen Architektenblattes)
- Auskunftbegehrende nach § 13 Abs. 5 und 6 BauKaG NRW
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

- f. Bleibt frei.

2. Gemäß **Art. 13 Abs. 2 DSGVO** stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:

- a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im BauKaG NRW wörtlich bestimmt:

- aa. § 13 Abs. 8 BauKaG NRW

„Mit der Löschung nach § 22 oder § 29 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

- bb. § 13 Abs. 9 BauKaG NRW

„Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Architektenkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutz-

würdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 8 zu sperren. Verweise nach § 36 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die oder der Betroffene sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 22 oder § 29 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nachgenannten Vorschriften der DSGVO, folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Ihre Rechte können Sie jederzeit durch Erklärung gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf oder E-Mail: mitgliedsdaten@aknw.de) ausüben.

c. Bleibt frei.

d. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

e. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in die Listen der Stadtplaner sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, §§ 13, 2 BauKaG NRW. Wenn Sie in die Listen der Stadtplaner eingetragen werden wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass Sie nicht in die Listen der Stadtplaner eingetragen werden können.

f. Bleibt frei.

3. Gemäß **Art. 13 Abs. 3 DSGVO** informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Auf Ersuchen des Versorgungswerks der AKNW erfolgt eine Weitergabe Ihrer Daten nach dort zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Versorgungswerks, vgl. § 5 BauKaG NRW.